

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Tennis-Club Lenk" besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Lenk. Er bezweckt:

- a. Pflege und Förderung des Tennisspiels
- b. Pflege der Geselligkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club umfasst

- a. Aktivmitglieder
- b. Juniorinnen und Junioren (bis 18 Jahre)
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder (Einzel und Ehepaar)

Übertritte von der einen in die andere Kategorie haben spätestens auf Ende der jeweiligen Hauptversammlung zu erfolgen.

Mutationsgesuche während der Saison sind in einem Reglement festgehalten.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 3

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beitrittsgesuches. Das neue Mitglied kann nach Anerkennung der Statuten und Reglemente und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4

Eine Austrittserklärung hat spätestens auf Ende der jeweiligen Hauptversammlung zu erfolgen, ansonst die entsprechende Mitgliedschaft ein Jahr weiter besteht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen.

Dem Ausschluss müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung erteilen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Schriftliche Austrittsgesuche während der Saison, sind in einem Reglement festgehalten. Der Vorstand kann dieses Reglement jährlich neu anpassen.

Art. 5

Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils an der Hauptversammlung festgelegt wird.

Mitgliederbeträge für Klubmitglieder, die während der Tennissaison dem TCL beitreten, sind in einem Reglement festgehalten. Der Vorstand kann dieses Reglement jährlich neu anpassen.

Art. 6

Junioren bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, der an der Hauptversammlung festgelegt wird.

Mitgliederbeträge für Klubmitglieder, die während der Tennissaison dem TCL beitreten, sind in einem Reglement festgehalten. Der Vorstand kann dieses Reglement jährlich neu anpassen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand, bestehend aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - 2 Beisitzer
 - Spielleiter
- c. Die Spielkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Anordnung des Vorstandes, oder wenn 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage zuvor bei den Mitgliedern eintreffen.

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- a. Abnahme des Jahresberichtes
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben über Fr. 1'000.--
- f. Abänderung der Statuten
- g. Genehmigung von Reglementen
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

Art. 9

Vereinsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zur Abänderung der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Aktiven geheime Stimmwahl verlangt.

Art. 10

Der Vorstand und die Spielkommission werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 11

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder der Spielkommission übertragen sind.

Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor.

Er verhandelt mit der Sportanlage TEC-GmbH über die Benützung der Tennisplätze.

Der Vorstand hat pro Gegenstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär, Kassier oder Spielleiter.

Art. 13

Die Spielkommission wird gebildet aus dem Spielleiter als Vorsitzender und 2.Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Sie wird gewählt auf 4 Jahre und ist wieder wählbar. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von sportlichen Anlässen.

Art. 14

Es sind 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 15. Mai zu bezahlen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Auflösung

Art. 17

Wenn der Verein aufgelöst wird, hat die zuständige Hauptversammlung über die Liquidation der Aktiven und Passiven und die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu beschliessen.

Diese Statuten wurden angenommen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 1976; die Statutenänderungen wurden an den Hauptversammlungen vom 28. Februar 1997, 18. März 2005 angenommen.

Lenk, den 17. März 2007

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Denise Hunziker

Gaby Ginggen